

S A T Z U N G

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
der

GEMEINDE WENZENBACH

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 04.12.1996 zuletzt geändert am 17.06.2020

Stand zum 01.07.2020

- Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**
1 Gegenstand der Satzung
- Zweiter Teil: Der gemeindliche Friedhof**
Abschnitt 1: Allgemeines
§ 2 Widmungszweck
§ 3 Friedhofsverwaltung
§ 4 Bestattungsanspruch
Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften
§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten im Friedhof
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof
- Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten/ Die Grabmäler**
Abschnitt 1: Grabstätten
§ 8 Allgemeines
§ 9 Arten der Grabstätten
§ 10 Einzelgräber
§ 11 Familiengräber
§ 12 Urnenbeisetzung
§ 13 Gruften
§ 14 Größe und Tiefe der Grabstätten
§ 15 Rechte an Grabstätten
§ 16 Dauer des Grabrechts
§ 17 Umschreibung des Benutzungsrechts
§ 18 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht
§ 19 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
§ 20 Pflege und Instandhaltung/Gestaltung der Grabstätten
§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
Abschnitt 2: Die Grabmäler
§ 22 Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen
§ 23 Gestaltung der Grabmäler
§ 24 aufgehoben
§ 25 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen
§ 26 Gründung und Erhaltung von Grabmälern
§ 27 Entfernung von Grabmälern
- Vierter Teil: Leichenhaus**
§ 28 Widmungszweck; Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses
§ 29 Benutzungszwang
- Fünfter Teil: Leichentransportmittel**
§ 30 Leichentransport
- Sechster Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal**
§ 31 Friedhofs- und Bestattungspersonal
§ 32 - aufgehoben
§ 33 - aufgehoben
- Siebter Teil: Bestattungsvorschriften**
§ 34 Anzeigepflicht
§ 35 Ruhezeiten
§ 36 Leichenausgrabungen und Umbettungen
- Achter Teil: Schlußbestimmungen**
§ 37 Alte Nutzungsrechte
§ 38 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
§ 39 Haftungsausschluß
§ 40 Ordnungswidrigkeiten
§ 41 Inkrafttreten

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (BayRS 2020-1-1-I) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS 2121-1 A), geändert durch Art. 6 Abs. 14 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496), durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 10. August 1994 (GVBl. 770), sowie der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung - BestV- vom 09. Dezember 1970 (BayRS 2127-1-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 1993 (GVBl. S. 851) und der Zweiten Bestattungsverordnung (2.BestV) vom 21. Juli 1975 (BayRS 2127-1-2 A)

erläßt die Gemeinde Wenzenbach, nachfolgend nur Gemeinde genannt, **folgende Satzung:**

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe
 - im Ortsteil Wenzenbach, Kapellenweg
 - im Ortsteil Irlbach, Silbertalstraße
2. die gemeindlichen Leichenhäuser¹
 - im Ortsteil Wenzenbach, Kapellenweg
 - im Ortsteil Irlbach, Silbertalstraße
3. Friedhofs- und Bestattungspersonal

¹ geändert durch Satzung vom 01.06.2016

Zweiter Teil

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung zulässig

1. der verstorbenen Gemeindegewohner,
2. der im Gemeindegebiet - oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
4. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. Zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und zu betteln;
3. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge;
4. Ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
5. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten;
6. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür gekennzeichneten Plätzen;
7. Wege, Plätze, Gräber zu verunreinigen, sowie Grabstätten und Grünanlagen zu betreten;
8. Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen und ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gieskannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 6 Abs.4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

Dritter Teil

Abschnitt 1

Die einzelnen Grabstätten

§ 8 Allgemeines

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten
2. Familiengrabstätten
3. Urnengrabstätten (-nischen)
4. Urnenerdgrabstätten

(2) Bestattungen können nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Friedhofsverwaltung dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Einzelgrab zu.

§ 10 Einzelgräber

(1) Einzelgräber sind Grabstätten für die Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 35) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Einzelgräber dürfen während der Ruhefrist nur mit einer bzw. bei Tieferlegung mit 2 Leichen belegt werden. Zusätzlich können 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 11 Familiengräber

Familiengräber sind Doppelgräber, die während der Ruhefrist mit 2 bzw. bei Tieferlegungen mit 4 Leichen belegt werden dürfen. Zusätzlich können 6 Urnen beigesetzt werden."

§ 12 Urnenbeisetzung

(1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung (§ 3) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Urnen können unterirdisch oder oberirdisch (in der Urnenmauer) beigesetzt werden. Die unterirdische Beisetzung bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Für die Urnenbeisetzung im Erdreich dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.

(4) Die Urnennischen der Urnenmauer auf dem Friedhof Wenzelbach sind mit einem Deckel aus geeignetem Material zu verschließen. Die Urnennischen der Urnenmauer auf dem Friedhof Irlbach und der Urnenstelen beider Friedhöfe sind mit einer von der Gemeinde gestellten einheitlichen Verschlussplatte versehen. Die Beschriftung hat mit einer Bronzebeschriftung in den von der Gemeinde zugelassenen Bronzebuchstaben zu erfolgen (z.B. Contur Bronze/Revant Bronze). Die Beschriftung ist von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

(5) Nach Erlöschen der Benutzungsrechte an Urnennischen kann die Friedhofsverwaltung über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Benutzungsberechtigten, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Wird von der Friedhofsverwaltung über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, die Aschenbehälter an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Gruften

(gestrichen laut Satzung vom 01.06.2016)

§ 14 Größe und Tiefe der Grabstätten²

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel mindestens folgende Ausmaße:

- a) Einzelgräber: Länge: 2,20 m, Breite: 0,90 m
- b) Familiengräber: Länge: 2,20 m, Breite: 2,00 m
- c) Urnenerdgräber: Länge: 0,80 m, Breite: 0,60 m

Die Größe der Grabeinfassung ergibt sich aus § 25.

(2) Die Tiefe der Grabsohle muß für Gräber von Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr mindestens 1,60 m und bei doppelbelegten Gräbern (Tieferlegung) 2,20 m unter der Erdoberfläche liegen.³

² geändert durch Satzung vom 01.06.2016

³ geändert durch Satzung vom 18.02.1998

(3) Bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr hat die Tiefe der Grabsole mindestens 1,30 m zu betragen. Bei Tieferlegung ist die Tiefe entsprechend Absatz 2 einzuhalten.⁴

(4) Die Tieferlegung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist nur dort zulässig, wo die Bestimmungen der bestattungsrechtlichen Genehmigung und der Baugenehmigung des Friedhofes eingehalten werden können.

(5) Die Erdbestattung von Urnen erfolgt in einer Tiefe von 0,80 m.

§ 15 Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Ein Grabrecht kann nur zur Vornahme einer sofortigen Bestattung erworben werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(3) An allen Grabstätten wird ein Grabrecht erworben. Es soll immer nur einer Person, dem Grabberechtigten eingeräumt werden. Das Grabrecht entsteht mit der schriftlichen Mitteilung der Gemeinde an den Erwerber in der Regel durch die Ausstellung einer Urkunde.

(4) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, in dem Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder und deren Ehegatten, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Beisetzung anderer Verstorbener bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(5) Das Grabbenutzungsrecht wird in der Regel um 10 Jahre verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt und anlässlich einer Bestattung mindestens für die Dauer der Ruhefrist.

(6) Nach Erlöschen des Grabbenutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Benutzungsberechtigten, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.

§ 16 Dauer des Grabrechts

Das Grabrecht an einer Grabstätte besteht für die Dauer der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen.

§ 17 Umschreibung des Benutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.

⁴ geändert durch Satzung vom 18.02.1998

(2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben aber der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die bestattungspflichtige Person nach § 15 der Bestattungsverordnung in der dort vorgegeben Reihenfolge.

(4) Über die Übertragung bzw. Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 18 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

§ 19 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 20 Pflege und Instandhaltung/Gestaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.

(2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.

(3) Die laufende Grabpflege obliegt dem Grabberechtigten oder dem sonstigen Verpflichteten.

(4) Übernimmt für ein Einzelgrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grabbeet abzuräumen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben.

(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vor-

schriften dieser Satzung, so findet § 38 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhezeit als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, das Grabbeet einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Trauergebinden, Kränzen, Blumen, Gestecken und ähnlichem Grabschmuck welcher nicht aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien besteht, ist unzulässig. Unzulässiger Grabschmuck kann im Wiederholungsfall bei seiner Anlieferung durch Gewerbetreibende zurückgewiesen werden.

(3) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

Abschnitt 2

Die Grabmäler

§ 22 Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seine Farbe und Bearbeitung
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 23 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Für Grabmale dürfen grundsätzlich nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden.

(4) Es sind nur stehende Grabmale zulässig.

(5) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind grundsätzlich folgende Vorschriften einzuhalten:

Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur ist möglich.

Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben.

Der Name des Herstellers eines Grabmals darf nur an der Seiten- oder Rückfläche angebracht werden.

(6) Aus gestalterischen Gründen kann die Friedhofverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 zulassen.

§ 24 Besondere Gestaltungsvorschriften

(gestrichen laut Satzung vom 18.06.1998)

§ 25 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale zulässig.

Die Breite darf die der Grabeinfassung nicht überschreiten.

Die Höhenfestsetzung bei Einzel- und Familiengräbern erfolgt ab Grabeinfassungsoberkante; zulässig ist eine Höhe bis 1,30 m. Bei Urnenerdgräbern ist eine Höhe zulässig von 0,80 cm.

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Abmessungen (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. Einzelgräber	Breite 1,00 m	Länge 1,80 m
2. Familiengräber	Breite 1,80 m	Länge 1,80 m
3. Familiengräber auf den Grabfeldern 03 und 04 in Wenzenbach	Breite 2,00 m	Länge 2,00 m
4. Einzelgräber in Irlbach Grabfeld 12	Breite 0,90 m	Länge 1,60 m
5. Urnenerdgräber	Breite 0,60 m	Länge 1,00 m

(3) Die Abstände zwischen den Gräbern werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Er beträgt mindestens 40 cm.

§ 26 Gründung und Erhaltung von Grabmälern

(1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Soweit die Gemeinde durchgehende Fundamente erstellt hat, sind diese zu benutzen.

(3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(4) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standfestigkeit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 27 Entfernung von Grabmälern

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden in das Eigentum der Gemeinde über.

Vierter Teil

Leichenhaus

§ 28 Widmungszweck; Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV."

§ 29 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche soll spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (2.8. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

Fünfter Teil

Leichentransportmittel

§ 30 Leichentransport

Die Beförderung von Leichen, der im Gemeindegebiet Verstorbenen, innerhalb des Gemeindegebiets ist von einem anerkannten Leichentransportunternehmen (Bestattungsinstitut) durchzuführen.

Sechster Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 31 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) und der Ausschmückung nach Abs. 1 f) befreien.

§ 32 Leichenträger

(gestrichen laut Satzung vom 01.06.2016)

§ 33 Friedhofswärter

(gestrichen laut Satzung vom 01.06.2016)

Siebter Teil

Bestattungsvorschriften

§ 34 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem zuständigen Pfarramt und dem Friedhofswärter bzw. durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsinstitut fest.

(3) Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Hierzu ist spätestens 36 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

§ 35 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- auf dem Gemeindefriedhof in Wenzenbach 10 Jahre;
- auf dem Gemeindefriedhof in Irlbach 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 10 Jahre.

§ 36 Leichenausgrabungen und Umbettungen

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde von einem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober mit März außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Hierfür ist ein Antrag des Grabnutzungsberechtigten erforderlich.

(2) Angehörige und sonstige Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

Achter Teil

Schlußbestimmungen

§ 37 Alte Nutzungsrechte

Soweit auf den kirchlichen Friedhöfen noch Benutzungsrechte bestehen, können diese weiterhin in Anspruch genommen werden. Verlängerungen dieser Rechte sind zulässig.

§ 38 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 39 Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt.

§ 41 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.⁵

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01. Oktober 1973 zuletzt geändert am 01.01.1983 außer Kraft.

Wenzenbach, den 04. Dezember 1996
GEMEINDE WENZENBACH

(Siegel)

Mißlbeck
1. Bürgermeister

Änderungen:

- Satzung vom 18.02.1998,
- Satzung vom 18.06.1998,
- Satzung vom 01.06.2016, in Kraft getreten am 01.07.2016
- Satzung vom 17.06.2020, in Kraft getreten am 01.07.2020

⁵ betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Form. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsatzung